



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband NRW e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach Tel. MG 558381

Pressemitteilung

BUND lehnt Windkraftanlagen im Hardter Wald ab – Planung widerspricht geltenden Schutzziele des Hardter Waldes

Mönchengladbach, 22.06.2026

Die Errichtung von zwei Windrädern im südwestlich Teil des Hardter Waldes wird konkreter. Ein Genehmigungsantrag ist bei der Stadt als Genehmigungsbehörde eingereicht worden.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND, Kreisgruppe Mönchengladbach) hat im laufenden Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme gegen die Errichtung dieser zwei Windenergieanlagen im Hardter Wald abgegeben. Der BUND unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien ausdrücklich, sieht jedoch erhebliche rechtliche und planerische Konflikte bei den vorgesehenen Standorten im Hardter Wald.

Im Mittelpunkt der Kritik stehen die für den Bereich geltenden Durchführungspläne (heute Bebauungspläne genannt) DP 94 und DP 96. Diese legen ausdrücklich fest, dass die Erhaltung des Hardter Waldes als Erholungsgebiet rechtlich sichergestellt werden soll. Wörtliche heißt es hier: **„Durch den Durchführungsplan wird die Erhaltung des Hardter Waldes als Erholungsgebiet rechtlich sichergestellt.“**

Aus Sicht des BUND stellt diese Zielsetzung einen zentralen und weiterhin gültigen planerischen Grundsatz für die Entwicklung bzw. den Erhalt des Gebietes dar.

„Die geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von rund 267 Metern stehen in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu dem erklärten Ziel, den Hardter Wald dauerhaft als zusammenhängenden Erholungsraum zu erhalten“, heißt es in der Stellungnahme des Verbandes.

Nachdem die Stadt in einem Vorbescheid die Freistellung von den Durchführungsplänen DP 94 und DP 96 in Aussicht gestellt hat, also den expliziten Schutz des Naherholungsgebietes aufheben will, fordert der BUND eine nachvollziehbare Begründung, weshalb von den bisherigen Planungszielen abgewichen werden soll und wie die Stadt als Genehmigungsbehörde die Interessen des Erholungsschutzes gegen die Energiegewinnung abwägt. Die Feststellung, dass gegen das Vorhaben keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen, könne eine eigenständige naturschutz-, landschaftsschutz- und planungsrechtliche Prüfung nicht ersetzen.

Darüber hinaus sieht der BUND einen Widerspruch zu den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Dieser sieht für waldarme Kommunen mit einem Waldanteil von unter 20 Prozent vor, auf die Ausweisung von Windenergiebereichen in Waldbereichen möglichst zu verzichten. Mönchengladbach weist lediglich einen Waldanteil von 10,9 Prozent auf und zählt damit eindeutig zu den waldarmen Gemeinden Nordrhein-Westfalens.

Neben den planungsrechtlichen Bedenken verweist der BUND auf die besondere Bedeutung des Hardter Waldes als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Mönchengladbachs, als Landschaftsschutzgebiet, klimatischer Ausgleichsraum und wichtigster Naherholungsraum der Stadt.

Die geplanten Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Höhe und Dimensionierung zu einer erheblichen technischen Überprägung des Landschaftsraums. Insbesondere die Rotoren mit einem Durchmesser von 175 m werden weit über die Baumkronen des Waldes hinausragen und aus zahlreichen Blickbeziehungen sichtbar sein. Dadurch wird der bisher durch den Wald geprägte Landschaftscharakter dauerhaft und erheblich verändert.

Aufgrund der gesetzlichen Privilegierung von Windenergievorhaben im Rahmen des Beschleunigungsrechts für Windkraftanlagen (Windkraft-Turbo) ist der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde jedoch stark begrenzt. Gerade deshalb kommen einer rechtlichen Bewertung und der Abwägung der betroffenen öffentlichen Interessen eine besondere Bedeutung zu. Die Stadt hatte sich im Vorfeld gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf gegen die Festlegung einer Windvorrangfläche im Hardter Wald ausgesprochen.

Der Verband fordert die Stadt auf, die vorgetragenen rechtlichen und planerischen Einwände umfassend zu prüfen und bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

„Aus unserer Sicht liegt der Erhalt des Hardter Waldes im gleichen überragenden öffentlichen Interesse wie das in § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) für Windenergieanlagen definierte überragende öffentliche Interesse, so dass hier eine Interessenabwägung im Rahmen des Ermessensspielraums der Genehmigungsbehörde erfolgen muss.“

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Dipl.-Ing. Klaus Hüneburg

Klaus.hueneburg@hueneburg.eu

0172 2113887